Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 14

Artikel: Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286251

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auch hier heißt es: Wenn ich mit Nienschen- und Engelszungen redete und hätte der Liebe nicht, so wäre ich ein tönendes Erz und eine klingende Schelle.

Wir heben diese nothwendigen Ausprücke an einen Volksschullehrer gleich im Anfange mit Nachbruck hervor, damit Niemand glaube, daß wir auch nur das Geringste ohne beständige, sittliche und religiöse Einwirkung und Erziehung des Lehrers von seinem Religionsunterrichte, geschweige von der beobachteten Methode in Ertheilung desselben erwarten. So viel wir auch auf der richtigen Behandlungsweise eines Unterrichts halten, so sehr gilt uns doch für jeden Lehrer das als das Hauptsächlichste, was man mit so vielem Rechte über Pestalozzi sagen konnte: "Nicht das Buch, nicht Reihenfolgen von Elementarübungen, nein, das Leben, das von ihm ausströmte, bildete das Leben seiner Kinder; ber Geist, der ihm aus Blick und Worten quoll, weckte ihren schlummernden Geist; die Hingebung und Treue, mit der er sie besorgte, öffnete ihr verschlossen Berg. Er selbst mit seinem Vatersinn und seiner Muttertreue war die Methode." — Möchte doch Pestalozzi hierin vorzüglich das Vorbild eines jeden Volks= schullehrers sein und bleiben! — Was die Religion insbesondere betrifft, so ist ja nie zu vergessen, daß zur Frömmigkeit mehr erzogen, als unterrichtet werden muß. Bur religiösen und sittlichen Erziehung bient also nicht bloß die Religionsstunde, sondern die ganze Unterrichtszeit, so wie die Beobachtung und Ueberwachung des kindlichen Lebens und Treibens inner- und außerhelb ber Schulstube. Der Lehrer muß seine Schüler kennen, mit ihnen selbst in den kindlichen Dingen durch seine Vorstellung leben und weben, sich in sie hineinfühlen und benken und jeden Augenblick, so zu fagen, auf sie sittlich und religiös einwirken. Nur so mag es ihm gelingen, sie zu guten, brauchbaren Menschen und frommen Christen heranzubilben. Sehr wird ihm babei zu Statten kommen, wenn er bie Beziehung zu bem elterlichen Saufe, diefem erften und hauptsächlichsten Lebenskreise des Kindes, nie außer Acht läßt. Je weniger die Schule bem Kinde als etwas Fremdes und Neues erscheint; je inniger die Verbindung derselben mit dem Hause ihm vorkömmt; je mehr beide zusam= menwirken, besto eher ist auch, wie die Erfahrung lehrt, mit Sicherheit auf einen wirklich gesegneten Erfolg bes Lehrers zu hoffen.

# Die weiblichen Arbeitsschulen im Kanton Aargau.

(Fortsetzung.)

§ 46. Beim Beginn des Schulhalbjahres stellt jede Schulpflege, so= fern Abänderungen getroffen worden sind, der Oberlehrerin die wöchent= lichen Stundenpläne der Arbeitsschulen ihres Schulfreises zu. Im Einsverständniß mit den Schulpflegen und unter allfälliger Mitwirkung des Inspektorates wird die Oberlehrerin dahin wirken, daß die Arbeitsschulen in solcher Weise auf die Wochentage verlegt werden, daß ihr deren vorschriftsgemäßer Besuch in jedem Schulhalbjahre ermöglicht wird.

- § 47. Bei ihren Schulbesuchen hat die Oberlehrerin, nach Mitgabe der §§ 82 bis 99 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze über die Gemeindeschulen, ihr Augenmerk insbesondere auf folgende Punkte zu richten:
  - a. auf die Unterrichtskurse und Disziplin, die Handhabung der Schulsordnung und das Benehmen mit den Kindern, die Fähigkeit und Tüchtigkeit, den Fleiß und Eiser, die moralischen und pädagogischen Eigenschaften der Lehrerin;
  - b. auf die vorschriftsgemäße Klassenabtheilung der Schülerinnen und die darnach zu bestimmende und den Kräften angemessene Beschäfzigung derselben;
  - c. auf die Leistungen der Schülerinnen in den für das häusliche Les ben unentbehrlichsten Nutzarbeiten der Schule, nach Zahl und Beschaffenheit;
  - d. auf die Befähigung berselben, über das Arbeitsverfahren und die Gründe besselben klaren Bescheid zu geben;
  - e. auf Ordnung und Reinlichkeit der Kinder an Körper und Kleidung, auf Ruhe, Sitte, Zucht, Anstand und Benehmen derselben;
  - f. auf die genaue und vorschriftsgemäße Führung der Verzeichnisse über die Absenzen, Arbeiten und Geräthschaften;
  - g. auf angemessene Beschäftigung der Kinder neben den Handarbeiten mit Vorlesen und Singen, so wie auf die Belehrungen, welche der obersten Abtheilung ohne gleichzeitiges Arbeiten über die Hauswirthschaft zu ertheilen sind;
  - h, auf die hinlängliche Ausrüstung der Kinder mit den nöthigen Geräthen und Arbeitsstoffen, sowie deren Anschaffung für arme Kinder;
  - i. auf die treue, gute und sorgfältige Benutzung sowohl des Arbeits= stoffes als der Geräthschaften, wosür die Arbeitslehrerin nach Vorschrift verantwortlich ist;
  - k. auf die strenge Festhaltung und Beobachtung der Bestimmung, welche den Arbeitsschulen in Beziehung auf die Bedürfnisse des bürgerlichhäuslichen Lebens durch das Gesetz und die Vollziehungsverordnung gegeben ist;
  - 1. auf die zweckmäßige Räumlichkeit, Einrichtung, Ordnung, Reinlichkeit, Betischung, Bestuhlung und Beheizung des Arbeitslokales;

- m. auf die Förderung, solide Versertigung, Kontrollirung und Versrechnung von Lohnarbeiten für die Armenpflege und Privaten (Vollziehungsverordnung §§ 94—98);
- n. auf die Schulbesuche, die Thätigkeit und Mitwirkung der weiblichen Aufsichtskommission.
- § 48. Um die Oberlehrerin in der innern Beaufsichtigung (§ 44) der Arbeitsschulen eines jeden Schulfreises zu unterstützen und namentlich während der Zwischenzeit ihrer Schulbesuche so viel möglich zu vertreten, wählt die Schulpflege, nach Mitgabe des § 107 der Bollziehungsverordnung, eine Aufsichtskommission von zwei oder mehreren Hausfrauen oder Jungfrauen des Schulkreises.

Ueber die Art und Weise der Mitwirkung, so wie über die Grunds
sätze der Aufsicht und den amtlichen Verkehr wird sich die Oberlehrerin
mit jeder Aufsichtskommission in's gehörige Einvernehmen setzen.

§ 49. Außer ben in § 47 der Oberlehrerin bezeichneten Gegenstänsten der Beaufsichtigung wird die Aufsichtskommission insbesondere auch das genaue Innehalten der Schulzeit, das Betragen der Schülerinnen, die Vermeidung von Schwätzereien und Klatschsucht, das erzichliche Wirken und den sittlichen Ruf der Lehrerin, so wie das ganze Gedeihen jeder Arbeitsschule ihres Schulkreises überwachen.

Zu diesem Behuse wird die Aufsichtskommission, in ihren Mitgliestern abwechselnd, jede ihrer Arbeitsschulen öfters besuchen, sich von Zeit zu Zeit über die gemachten Wahrnehmungen besprechen, und diese Wahrsnehmungen der Oberlehrerin bei ihren Schulbesuchen und Prüfungen, oder sonst, so oft nöthig, zur angemessenen Amtshandlung mittheilen.

Die Arbeitslehrerin verzeichnet jeden Besuch in der Schulchronik.

§ 50. Die Oberlehrerin und die Aufsichtskommission werden, wo es nöthig ist, den Arbeitslehrerinnen in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten mit freundlichem Rath, mit Hülfe, Anweisung, Ermunterung und Mahnung zur Seite stehen.

Wahrgenommene Mängel und Uebelstände, die von der Lehrerin beseitigt werden können, werden sie vorab mit dieser besprechen und deren Beseitigung zu erwirken suchen.

Gelingt dieses nicht, oder treten Fälle ein, welche schleunige und durchgreifende Abhülse erfordern, so wird die Oberlehrerin mit gutächtslichem Berichte sofort der Schulpflege, oder, wenn diese selbst betheiliget wäre, dem betreffenden Inspektorate zur angemessenen Amtshandlung Kenntniß geben.

§ 51. Alljährlich am Schlusse der Winterschule hält die Oberlehrerin, in Berbindung mit der weiblichen Aufsichtskommission, die Hauptprüfung der Arbeitsschule ab.

Die Zeit der Prüfung ist im Einverständniß der Schulpflege und mit Anzeige an das Schulinspektorat so anzuordnen, daß dieselbe nicht mit den Prüfungen der übrigen Gemeindeschule zusammenfällt.

Der Pfarrer und die Schulpflege wohnen der Prüfung von Amts= wegen bei, der Inspektor der Schule aber, so weit es ihm die übrigen Prüfungen gestatten.

§ 52. Um den Stand der Schule in den Leistungen der Lehrerin und der Schülerinnen möglichst sicher und allseitig zu erkennen und zu besurtheilen, ist der Prüfung eine der Kinderzahl angemessene Zeitdauer einszuräumen, welche für jede Arbeitsschule nicht weniger als eine und nicht mehr als drei Stunden betragen soll.

§ 53. Bei der Prüfung sollen alle im Laufe des Jahres verferstigten Arbeiten, die noch nicht zum Verbrauch gekommen sind, mit dem Namen der Schülerin vorgelegt und ihnen auch das Tagebüchlein oder Verzeichniß der gefertigten Arbeiten von jeder Schülerin beigefügt werden.

Die Lehrerin wird den Anwesenden zuerst die Abtheilungen ihrer Schule bezeichnen, deren Arbeitsfächer während des Jahres angeben und dann jede Abtheilung über die Kenntniß des Erlernten befragen. Auch hat dieselbe ihren gesetzlichen Jahresbericht, ein Verzeichniß der Schülerinnen mit Noten über Fleiß, Fortschritt und Vetragen, das Verzeichniß der Schulversäumnisse und endlich das Inventar oder Verzeichniß der sinder angeschafften Geräthe und Stoffe vorzulegen.

Die Oberlehrerin untersucht in Berbindung mit den Mitgliedern der weiblichen Aufsichtskommission die vorgelegten Arbeiten, macht darüber die nöthigen Bemerkungen und richtet an jede Schülerin einige Fragen über das Arbeitsverfahren und die Gründe desselben, über den Arbeitsstoff, bessen Berfertigung, die Kennzeichen und Bedingungen seiner Güte, die ungefähren Preise und dergleichen. Endlich schreibt sie in das Arbeits-Tagebüchlein jedes Kindes ihr Urtheil über dessen vorgelegte Arbeiten.

Die oberste Abtheilung soll überdieß auch über verschiedene Gegenstände der weiblichen Haushaltungskunde geprüft werden.

§ 54. Nach dem Befinden der Oberlehrerin und der Aufsichtskommission, so wie mit Rücksicht auf die Berichte der Lehrerin über den Schulbesuch, den Fleiß, die Fortschritte und das Betragen der Kinder spricht der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer am Schlusse der Prüfung sein Urtheil über die Ergebnisse berselben aus, spendet dabei den verschiedenen Abtheilungen und erforderlichen Falls auch einzelnen Schülerinnen über ihre Leistungen, je nach Verdienst, Lob oder Tadel, und benutzt diesen Anlaß, mit Hinweisung auf die Wichtigkeit der Arbeitsschulen,
auf Schülerinnen, Lehrerin und Aufsichtskommission ermunternd einzuwirken. Wo möglich wird die Prüfung mit einem Dankliede der Kinder
geschlossen.

- § 55. Um die praktische Fortbildung der Arbeitslehrerinnen des Bezirks ununterbrochen zu fördern und zugleich die eigene Einsicht in die Bedürfnisse der Arbeitsschule zu erweitern, wird die Oberlehrerin, besons ders während der Sommermonate, entweder mit allen oder abwechselnd mit einzelnen Abkheilungen ihrer Arbeitslehrerinnen von Zeit zu Zeit Konsferenzen halten, welche die Erfahrungen und Erlebnisse des Schuldienstes belehrend und ermuthigend besprechen, neue Handarbeiten oder Verfahrungsarten gegenseitig belehren und nicht nur ein freundschaftliches, sondern auch ein einheitliches Berufsstreben erzielen und unterhalten sollen.
- § 56. Jede Bezirkskonferenz gibt sich zur Förderung ihrer Zwecke angemessene Statuten und legt eine kleine Büchersammlung an, zu deren Gründung und Vermehrung sie von ihren Mitgliedern statutarische Beisträge und Bußen bezieht, von der Erziehungsdirektion aber einen jährlichen Beitrag von höchstens 20 Franken erhält.
- § 57. Die Oberlehrerin leitet die Verhandlungen, führt die Korresspondenzen mit den Mitgliedern, Behörden und andern Konferenzen und verwaltet die Büchersammlung der Konferenz.

Ein Mitglied führt über die Verhandlungen und Beschlüsse ein kurzes Protokoll, besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Konferenz und stellt darüber jährliche Rechnung.

§ 58. Sobald die Oberlehrerin die Jahresberichte aller ihrer Arbeitslehrerinnen am Schlusse des Schuljahres gesammelt und bei den Aufssichtskommissionen und Schulpflegen die etwa noch nöthigen Erkundigungen über Schulführung, Pflichttreue und sittliches Verhalten der Lehrerinnen eingezogen hat, erstattet sie dem Bezirksschulrathe ihren gutächtlichen Jahressbericht über sämmtliche Arbeitsschulen des Bezirks. (Schluß f.)

## Schiller und die Jugend.

(Fortsetzung.)

Wenn der Dichter, der Künstler selbst seines Gottes vergessen hat, so ist das seine Sache, das hat er zu verantworten, mich aber hält das